

Merkblatt für Einrichtungen EU-Schulprogramm Milch und Milchprodukte Schuljahr 2020/2021

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei einer Teilnahme der Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms (ESP) beachtet werden müssen.

Merkblätter, das Meldeblatt für Einrichtungen sowie die Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung des ESP ist die

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk)
Menzinger Str. 54
80638 München

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

Wichtiger Hinweis zur Corona-Pandemie

- Vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens und in Absprache mit den Schulen/ Einrichtungen können ab dem Schuljahr 2020/2021 wieder Lieferungen stattfinden.
- Wir weisen darauf hin, dass der (Wieder-) Einstieg in das EU-Schulprogramm nur in enger Abstimmung zwischen Lieferant und Schule/ Einrichtung erfolgen soll.
- Der Einstieg in das EU-Schulprogramm ist nicht nur zu Beginn des Schuljahres, sondern auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich.
- Lieferungen an Schulen/ Einrichtungen, die zu dem Zeitpunkt der Lieferung Corona-bedingt geschlossen waren, werden nicht anerkannt. Das Gleiche gilt bei vorschulischen Einrichtungen, wenn zum Zeitpunkt der Lieferung kein Regelbetrieb, sondern nur eine Notbetreuung stattgefunden hat.
- Die Abrechnung solcher Lieferungen begründet einen Anfangsverdacht auf Subventionsbetrug.

1. Zuwendungsfähige Produkte

Die Zuwendung im Rahmen des ESP kann für gelieferte Milch und Milchprodukte gewährt werden. Dabei sollen **bevorzugt Trinkmilch** und Produkte aus regionaler Erzeugung eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste stellt eine abschließende Liste für die Auswahl an Milch und Milchprodukten dar und muss den lebensmittelrechtlichen und den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechen.

Zuwendungsfähige Milch und Milchprodukte:

- Pasteurisierte Milch, ESL Milch, H-Milch, auch Ziegen und/oder Schafmilch, jeweils ab Fettstufe 1,5%, auch laktosefrei
- Reine Buttermilch,
- Joghurt, natur, ab Fettstufe 1,5%,
- Alle Käsesorten, die in der Käseverordnung unter Anlage 1, Buchstabe A und C aufgeführt sind. In der Kategorie Frischkäse unter Buchstabe A ist nur Speisequark beihilfefähig.

Die gelieferten Produkte dürfen keine **Zusätze** von Zucker, Fett, Salz, Süßungsmitteln, Früchten und Fruchtzubereitungen, Stabilisatoren, Gelatine, Pektine u.a. enthalten.

Der Link zu Anlage 1 Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist unter <http://www.schulprogramm.bayern.de> eingestellt.

Nicht zuwendungsfähig sind

Rohmilch, Vorzugsmilch, Sahne, Creme Fraiche, Butter, Mascarpone, Trinkjoghurt, Kefir, Fruchtjoghurt, Fruchtbuttermilch, Rahmfrischkäse, Doppelrahmfrischkäse, Kräuterfrischkäse, Schichtkäse, Freie Käsesorten, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen, Parmesan, Reibekäse und alle Milchprodukte, denen Zucker, Salz, Fett und /oder Süßungsmittel zugesetzt sind, sowie weitere vergleichbare Milchprodukte.

2. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

2.1 Antragsteller

Die Zuwendung wird vom zugelassenen Lieferanten beantragt.

2.2 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am ESP teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in **besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am ESP teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist (diese Bestätigung muss in regelmäßigen Abständen erneuert werden) **und**
- ein formloser Antrag bei der FüAk gestellt und von dieser genehmigt wird.

2.3 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Nicht teilnahmeberechtigt sind Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Mittagsbetreuungen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie z. B. Schullandheime oder Krankenhausschulen.

2.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am **Stichtag 1. August 2020** in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2020/2021 registriert bzw. eine Platzzusage haben und mindestens 3 Jahre alt sind. Vorschulkinder, die im September 2020 in die Schule wechseln, werden nicht mitgezählt.
- in Grund- und Förderschulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am **Stichtag 1. August 2020** in der Schule für das Schuljahr 2020/2021 registriert bzw. angemeldet sind.
- in Förder- und Mittelschulen die am **Stichtag 1. August 2020** angemeldeten bzw. registrierten Schülerinnen und Schülern

höherer Jahrgangsstufen, sofern für diese eine **Ausnahmegenehmigung** der FÜAk vorliegt (vgl. Nr. 2.2).

2.5 Meldeblatt für Einrichtungen

Die teilnehmenden Einrichtungen sind verpflichtet, ihrem ESP-Lieferanten die zutreffende Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder mitzuteilen (vgl. Nr. 2.4). Dies geschieht über das **offizielle Meldeblatt** (unter www.schulprogramm.bayern.de verfügbar).

Falls Obst/Gemüse und Milch/Milchprodukte von zwei verschiedenen Lieferanten geliefert werden, muss beiden Lieferanten dieselbe Kinderzahl gemeldet werden, auch wenn nicht alle Kinder an beiden Programmteilen teilnehmen oder die Einrichtung weniger bestellt.

Die berücksichtigungsfähige Kinderzahl ist eine subventionserhebliche Angabe (vgl. Nr. 6) und muss bei evtl. Überprüfungen nachweisbar sein.

Für Kontrollen sind von der Einrichtung entsprechende Unterlagen vorzuhalten, anhand derer die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag nachvollzogen werden kann.

3. Milchlieferungen

3.1 Beginn der Lieferungen

Vorschulische Einrichtungen und Schulen unterliegen bei der Abgabe von Milch und Milchprodukten im ESP grundsätzlich dem Lebensmittelrecht (z.B. Aufrechterhalten der Kühlkette).

Vor der Teilnahme am ESP bzw. vor Beginn der Lieferung wird daher dringend empfohlen, sich mit der zuständigen Lebensmittelüberwachung in Verbindung zu setzen.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen ESP-Lieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht.

Die Einrichtung wählt einen zugelassenen ESP-Lieferanten. Es wird empfohlen, mit diesem einen schriftlichen Liefervertrag abzuschließen. Hierfür steht unter www.schulprogramm.bayern.de ein Muster-Liefervertrag zur Verfügung.

3.2 Lieferantenwechsel

Ein Wechsel des Lieferanten ist **nur schulquartalsweise** möglich.

3.3 Lieferhäufigkeit, Portionsgröße und maximale Portionsanzahl

Die Lieferhäufigkeit orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist unter www.schulprogramm.bayern.de veröffentlicht.

Die jeweilige Portionsgröße der verschiedenen zuwendungsfähigen Produkte und die maximale Portionsanzahl sind ebenfalls dort veröffentlicht. Maßgeblich ist die Menge der angelieferten Ware. Aktuell entspricht eine Portion wahlweise 200 ml Milch, 200 g Buttermilch, 150 g Joghurt/Quark oder 30 g Käse. Eine Mischung unter den genannten Produktgruppen ist grundsätzlich möglich und wünschenswert, sofern die maximale Portionsanzahl in Summe je Lieferperiode nicht überschritten wird.

3.4 Lieferungen während der Schulferien

Lieferungen während der **Schulferien** sind grundsätzlich **nicht** zulässig.

Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

3.5 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferungen mit Milch und Milchprodukten aus ökologischer Erzeugung müssen auf dem Lieferschein als Bio-Ware aufgeführt sein.

3.6 Nachweis der Lieferungen

Lieferschein

Der Lieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Auf dem Lieferschein müssen die gelieferten Produkte mit Mengenangabe in Kilogramm bzw. Liter angegeben sein.

Je ein Exemplar des Lieferscheins verbleibt bei der Einrichtung bzw. dem Lieferanten und ist für evtl. Kontrollen vorzuhalten (vgl. Nr. 5).

Lieferbestätigung

Für die Beantragung der Zuwendung erfasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode in der Lieferbestätigung.

Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben.

4. Verpflichtungen der Einrichtung

4.1 Verteilung der Ware

Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte an berücksichtigungsfähige Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.

Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Kinder. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßen Zustand erhalten.

Es ist nicht zulässig, im Zuge des ESP gelieferte Milch und Milchprodukte weiterzuverkaufen (z.B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen).

4.2 Zubereitung von Mahlzeiten

Geförderte Milch und Milchprodukte dürfen **nicht** für die Zubereitung der üblichen **Kita- oder Schulmahlzeiten** verwendet werden und **keine Teile der Kita- oder Schulmahlzeit** ersetzen.

4.3 Begleitende pädagogische Maßnahmen und Poster

Die belieferten Einrichtungen müssen flankierende Begleitmaßnahmen umsetzen.

Für Kindergärten und Häuser für Kinder:

Der **Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan** wird als begleitende Maßnahme im Kindergartenalltag aktiv umgesetzt.

Für Grund- und Förderschulen:

In Schulen wird das Programm „**Voll in Form**“ als begleitende Maßnahme im Schulalltag aktiv umgesetzt.

Einrichtungen, die die **verpflichtenden flankierenden Maßnahmen** (Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan bzw. Programm „Voll in Form“) **nicht umsetzen**, sind **nicht berechtigt**, am ESP teilzunehmen. Bereits ausbezahlte Zuwendungen werden vom Lieferanten zurückgefordert. Der Lieferant hat in diesen Fällen ggf. einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Einrichtung.

Im Rahmen von Kontrollen muss die Einrichtung erklären können, wie die flankierenden Maßnahmen konkret umgesetzt werden/wurden.

Die belieferten Einrichtungen müssen mit dem vorgegebenen **Poster oder auf der Homepage** der Einrichtung darauf **hinweisen, dass sie am ESP teilnehmen.**

Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen. Das Poster ist zum Download unter www.schulprogramm.bayern.de abrufbar.

4.4 Daten für Evaluierung

Die Einrichtung stellt für Evaluierungen laut Verordnung (EU) 2017/40 die erforderlichen Daten und Informationen auf Anforderung zur Verfügung und unterstützt die Evaluatoren bei der Durchführung.

4.5 Konsequenzen bei Verstößen

Soweit festgestellt wird, dass belieferte Einrichtungen gegen die Verpflichtungen verstoßen haben, kann die Einrichtung in Abhängigkeit von Art, Dauer, Häufigkeit und Schwere des Verstoßes zukünftig für eine oder mehrere Lieferperioden oder dauerhaft von der Teilnahme am ESP ausgeschlossen werden.

Ggf. strafrechtlich relevante Sachverhalte (z.B. Verdacht auf Beihilfe zum Subventionsbetrug) werden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

5. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für das ESP relevanten Unterlagen (insbesondere Lieferscheine, Dokumentation der Anzahl der Kinder zum Stichtag und der flankierenden Maßnahmen) sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres für Prüfungen aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde (FüAk), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

6. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz ist die Bestätigung der Einrichtung z.B. zu den berücksichtigungsfähigen Kindern, den Mengen der Art und der Qualität (bio/konventionell) sowie der Verteilung der gelieferten Erzeugnisse und der Durchführung der flankierenden Maßnahmen.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

7. Sonstige Hinweise

7.1 Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz (LwErzgSchulproG))

- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilV),
- Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (Marktorganisationsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetzes (LwErzgSchulproG) in der jeweils gültigen Fassung.

7.2 Datenschutz

Die mit den Lieferbestätigungen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie werden für die Abwicklung des Antrags des Lieferanten auf Zuwendung, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <http://www.fueak.bayern.de/impresum/index.php>.

8. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich an:

Staatliche Führungsakademie
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Menzinger Str. 54
80638 München
E-Mail: komzff@fueak.bayern.de
Tel. 0871 9522-4200
Fax 0871 9522-4202